

# DSGVO - Praxis



## Formularbasierte Wahrnehmung von Betroffenen-Rechten

Innovative E-Government-Lösungen  
für Städte und Gemeinden

# Allgemeine Überlegungen zu den Betroffenen-Rechten

# Woher kommen die Daten von Betroffenen?

- Ist die Gemeinde „Übermittlungsempfänger“?
  - Wenn ja, auf welcher Grundlage erfolgt die Übermittlung? ->
  - Gegencheck mit dem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten des Übermittlers.
  - Der „Verantwortliche“ und damit Auskunftspflichtete ist der Übermittler!
- Werden die Daten von der Gemeinde selbst recherchiert?
  - Öffentlich verfügbare Daten -> Unproblematisch, fallen nicht unter das Regime der DSGVO; Aber sicherheitshalber -> Datenquelle dokumentieren!
  - Daten von FunktionsträgerInnen und MitarbeiterInnen juristischer Personen in Wahrnehmung deren Aufgabe für die juristische Person -> unproblematisch, fallen nicht unter das Regime der DSGVO!
- Werden die Daten von den Betroffenen beigestellt?
  - Auf welcher Grundlage erfolgt die Daten-Bereitstellung (Eingriffstatbestände)?
  - Wie werden die Daten bereitgestellt? (Übermittlungsweg)
  - Formularbasierte Datenerhebung?

# Wie werden die Betroffenen über die Datenverarbeitung informiert?

- Übermittlungsempfänger
  - Einwilligung wurde durch den Übermittler eingeholt? Einwilligung überhaupt erforderlich? Informationsverpflichtung durch Übermittler wahrgenommen?
- Eigenständige Recherche
  - Einwilligung überhaupt erforderlich?
  - Informationsverpflichtung überhaupt erforderlich? Wenn ja, wie wahrgenommen?
- Beistellung durch Betroffene
  - Keine Einwilligung? Einfache Einwilligung? Explizite Einwilligung erforderlich (Double OptIn)? Konkludente Handlung?
  - Informationsverpflichtung wird wie wahrgenommen?

# Auskunftsbegehren (Art. 15 DSGVO)

- Wie werden Auskunftsbegehren von Betroffenen bearbeitet?
  - Wie werden Anfragen entgegengenommen? In welcher Form?
  - Wie erfolgt die Identifikation?
  - Wer bearbeitet die Anfragen?
    - Sind die Erledigungsprozess bereits definiert? Wenn ja, wie?
  - Wie erfolgt die Datenauskunft (einstufig, zweistufig)?
  - Wie erfolgt die Datenübermittlung?

# Welche weiteren Rechte kommen zum Tragen und wie werden diese umgesetzt?

- Berichtigungsbegehren (Art. 16),
- Lösungsbegehren (Art. 17),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Widerspruch der Verarbeitung (Art. 21)
- Data Breach
- Prozesse für Verständigungen (DSB, Betroffene) aufgesetzt?

# Vorschläge für die Umsetzung der Betroffenen-Rechte - Website

1. Allgemeine Datenschutzerklärung auf Homepage („Informationen zum Datenschutz“)
2. „E-Mail-Policy“ der Gemeinde (meist beim Impressum angesiedelt) unbedingt an die Anforderungen der DSGVO anpassen.
  1. Die „E-Mail-Policy“ bezieht sich im Regelfall auf das Anbringen gem. § 13 AVG; das gilt aber nicht für die DSGVO!

# Umsetzung der Betroffenen-Rechte

## Identifikation & Mitwirkung

- Lt. Hagenberg-Leitfaden (Seite 4) sind strenge Maßstäbe an eine Identifikation von Betroffenen anzulegen. Auch beim Identitätsnachweis sind Betroffene angehalten daran mitzuwirken (*siehe bspw Gierschmann/Schlender/Stentzel/Veil (Hrsg)*)
- Art 12 Abs 6 DSGVO und Erwägungsgrund 63 der DSGVO legen dem Betroffenen Mitwirkungspflichten bei der Ausübung der Betroffenenrechte auf, insb. auch beim Auskunftsrecht, wo der Betroffene sein Auskunftersuchen präzisieren und klarstellen soll, auf welche Informationen oder welche Verarbeitungsvorgänge sein Ersuchen sich bezieht. (*Peter Burgstaller, Dr. LL.M., Co-Autor des Leitfadens*)



# Vorschlag für vier mögliche Wege zur Wahrnehmung der Betroffenen-Rechte

- Weg 1: Online-Formulare (bevorzugt)
  - *Identifikation von Betroffenen mittels Bürgerkarte/Handysignatur eindeutig möglich*
  - *Alle benötigten Daten können einfach und strukturiert eingeholt werden*
  - *Mitwirkungspflicht wird darin abgebildet (kein „allumfassendes“ oder undefiniertes Auskunftersuchen möglich)*
  - *Gemeinde erspart sich aufwändige Rückfragen bei/ Kommunikation mit Betroffenen*
  - *Saubere Dokumentation, da alle Ersuchen in einem zentralen Postfach landen.*
  - *Wenig Bearbeitungsaufwand, Datenübermittlung kann kostengünstig elektronisch erfolgen.*

# Vorschlag für vier mögliche Wege zur Wahrnehmung der Betroffenen-Rechte

- Weg 2: Auskunftersuchen per E-Mail
  - *Problematisch, weil unstrukturiert (jeder kann alles oder nichts in einer E-Mail schreiben) und der eindeutige Identitätsnachweis schwierig ist.*
  - *Kann nur akzeptiert werden, wenn die E-Mail-Adresse „amtsbekannt“ ist, also schon bei der Gemeinde erfasst und einer natürlichen Person eindeutig zugeordnet wurde.*
- Weg 3: Auskunftersuchen per Post
  - *Problematisch, weil die Identität ebenfalls schwer feststellbar ist.*
  - *Kann nur akzeptiert werden, wenn Kopie eines Lichtbildausweises mitgeschickt wird und das Ersuchen eigenhändig unterfertigt ist (Möglichkeit des Unterschriftsabgleichs gegeben).*
  - *Versand von Datenauszügen (elektronisch nur mit Zustimmung oder wenn der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert ist -> aufwändig und mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden.*

# Vorschlag für vier mögliche Wege zur Wahrnehmung der Betroffenen-Rechte

- Weg 4: Persönliches Auskunftsersuchen
  - *Identitätsfeststellung vor Ort einfach möglich.*
  - *Es müssen die Eckdaten des Betroffenen für den Versand der Auskunft (und ggf. der Datenauszüge) aufgenommen werden -> aufwändig*
  - *Versand von Datenauszügen (elektronisch nur mit Zustimmung oder wenn der Empfänger bei einem Zustelldienst registriert ist -> aufwändig und mit vergleichsweise hohen Kosten verbunden.*

# Formularbasierte Wahrnehmung der Betroffenen-Rechte

# Online-Formulare zur Wahrnehmung der Betroffenen-Rechte

- Auskunftersuchen (Art. 15),
- Berichtigungsbegehren (Art. 16),
- Lösungsbegehren (Art. 17),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Widerspruch der Verarbeitung (Art. 21)

# Funktionen der Online-Formulare

- Identitätsnachweis mittels Bürgerkarte/Handysignatur verpflichtend (kann sonst nicht abgesendet werden)
- Mitwirkungsverpflichtung
  - Beziehung zur Gemeinde wird abgefragt
  - Betroffene(r) muss angeben, auf welche Datenkategorie (gem. Hagenberg-VVZ) sich seine Auskunft bezieht
  - E-Mail-Adresse wird abgefragt (für Versand Auskunft)
  - Handynummer wird abgefragt (für Versand SMS)
- Zeitstempel beim Eingang des Antrages („Dokumentation“)

# Vorteile der Online-Formulare

- Eindeutige Identifikation mit Bürgerkarte/ Handysignatur
- Alle benötigten Daten von Betroffenen werden eingeholt
- Anträge strukturell immer gleich
- Abwicklung (Antwort) darf auch elektronisch erfolgen
- Gem. Deregulierungsgesetz 2017 („Recht auf elektron. Verkehr mit der Behörde“) ab 1.1.2020 ohnehin verpflichtend für alle Verfahren auf Grundlage von Bundesgesetzen (= Datenschutzgesetz)

# Kommunikation mit Betroffenen bei Verwendung der Online-Formulare

- **Schritt 1:** Beurteilung ob Positiv- oder Negativauskunft
- **Schritt 2:** Beurteilung, ob eine Fristerstreckung notwendig ist (von 1 auf 3 Monate, *mit vorbereitetem Rückkommunikationsformular – wenn die Gemeinde amtsweg.gv.at Bundesland nützt*)
- **Schritt 3:** Rückmeldung direkt aus dem Antragspostfach (*mit vorbereitetem Rückkommunikationsformular – wenn die Gemeinde amtsweg.gv.at Bundesland nützt*)
  - Negativauskunft -> Sache erledigt, Kommunikation dokumentiert
  - Positivauskunft -> Schritt 4
- **Schritt 4:** Sammeln der Datenauszüge/ Zusammenstellen der Auskunft + Erstellen einer passwortgeschützten ZIP-Datei
- **Schritt 5:** Rückmeldung direkt aus dem Antragspostfach (*mit Formularvorlage, wenn die Gemeinde amtsweg.gv.at Bundesland nützt*); Upload & Versand der ZIP-Datei
- **Schritt 6:** Versand des Passworts zum Entsperren der ZIP-Datei an die angegebene Handynummer des Betroffenen (Versand nur mit Diensthandy!)



# Leistungsunterschiede Online-Formulare

HELP amtsweg.gv.at Basispaket	Amtsweg.gv.at Bundesland-Formulare
DSGVO-Formulare „Betroffenen-Rechte“	
Eindeutige Identifikation mit Bürgerkarte oder Handysignatur	
	DSGVO-Rückkommunikation mit Betroffenen
	Abwicklungsprozess formularbasiert vordefiniert
	Eigenes Postfach für DSGVO-Anträge
Rd. 40 kommunale Formulare auf Basis von Bundesgesetzen (ab 1.1.2020 verpflichtend)	
	Rd. 50 kommunale Formulare auf Basis des OÖ Landesrechts
	Druck-Leerformulare im PDF-Format automatisch aus jedem Online-Formular generierbar
	Antragsdatenpostfach mit beliebigen Subpostfächern

# Neubestellung oder Upgrade

- [Amtsweg.gv.at – Basispaket bestellen](https://www.amtsweg.gv.at)  
(kommunale Formulare auf Grundlage von Bundesgesetzen) inkl. DSGVO-Formulare)
- [Amtsweg.gv.at – Bundesland-Formulare bestellen](https://www.amtsweg.gv.at)  
(kommunale Formulare auf Grundlage der jeweils zutreffenden Landesgesetze) -> derzeit verfügbar für NÖ, OÖ, BGLD, STMK.
- [Upgrade vom bestehenden Basispaket auf die Bundesland-Formulare](https://www.amtsweg.gv.at)

# Kontakt



## IT-Kommunal GmbH

Pius Parsch Platz 9/14 – 1210 Wien

Web: <http://it-kommunal.at> – E-Mail: [office@it-kommunal.at](mailto:office@it-kommunal.at)

Tel.: +43 (0)1 89 00 919 – Fax: +43 (0)1 89 00 919 15

Innovative E-Government-Lösungen  
für Städte und Gemeinden